

Die Zeitung



Die Zeitung

10 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Kurzzeitel

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Belagen, Entgeltungswiese usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt.

Verlag: Ullstein, GmbH, Unter den Eichen 85, Berlin, D. 100. Telefon: 100-1000. Telegramm: Ullstein, Berlin. Postfach: 100 100.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Postfach-Nummern: Ullstein AG, D. 100 100-1005. Für den Verleger: Carl Döhnert, 2066-2068. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postfachkonto Berlin 800.

Deutschnationale Klage

Der Staatsgerichtshof zu Unrecht angerufen

Die Fraktion der Deutschnationalen Volkspartei im Preussischen Landtag hat beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage gegen das Kammer-Präsidenten mit dem Antrag auf Feststellung erhoben, daß die Teilnahme der preussischen Beamten beim Volksbegehren und Wollensfreiheit grundsätzlich zulässig und die dagegen gerichteten Klagen des preussischen Staatsministeriums verfassungswidrig seien. Sie hat gleichzeitig die Erlassung einer „einseitigen Verfügung“ beantragt, die Anordnung treffen soll, daß sich das Staatsministerium einweisen alle antilichen Klagen und Anordnungen zu erlassen hat, durch die die Teilnahme der preussischen Beamten an dem Volksbegehren verboten oder für unzulässig erklärt werden, sowie daß die bereits erfolgten Klagen und Anordnungen zurückgenommen werden.

Der Staatsgerichtshof hat bereits Termin zu mündlicher Verhandlung über den Antrag auf Erlassung einer einseitigen Verfügung und eventuell zur Verfügung auf den 22. Oktober anberaumt.

Wie ist die Rechts- und Sachlage zu beurteilen? Die Klage der deutschnationalen Landtagsfraktion gründet sich auf die Auffassung, daß durch die Klagen des preussischen Ministerpräsidenten in der Landtagsperiode vom 16. Oktober die in Art. 130 der Reichsverfassung niedergelegten staatsbürgerlichen Rechte der Beamten verfassungswidrig durch die Freilassung der Beamten durch die Freilassungsgesetze verletzt werden. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes wird damit begründet, daß eine Verfügungswidrigkeit vorliegt, weil durch die Klagen der Ministerpräsidenten ein Gesetz zu Gunsten der Beamten in dem Sinne der Auslegung und Anwendung des Art. 130 erlassen habe.

Dieser Begründung gegenüber wird in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt ein Verfassungswidrigkeit vorliegt und danach die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gegeben ist.

Die Erklärung des Ministerpräsidenten befaßt sich nicht mit dem Inhalt oder der Tragweite des Art. 130 der Reichsverfassung, sondern mit der Frage nach den Grenzen der dem Landtagsperiode mit dem Beamten durch das Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Richter, gezogen im Art. 130 der Reichsverfassung, war der Ministerpräsident nach der Rechtslage durchaus berechtigt.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Bestimmungen des Beamtenrechts aus gegenüber dem Art. 130 der Reichsverfassung zu verstehen sind. Berlin in der für die Gesamtheit der Staatsbürger geltenden Verfassungsbestimmung des Art. 118 ist ausgeprochen, daß jeder Deutsche nur in einem der Grenzen der Reichsverfassung ein Recht hat, seine Meinung frei zu äußern. Zu diesem allgemeinen Recht gehören nun nicht nur diejenigen Rechte, die sich auf die Gesamtheit der Staatsbürger als solche richten, sondern auch alle Bestimmungen, die auf eine durch die Art ihrer Berufstätigkeit besonders gekennzeichnete Gruppe von Staatsbürgern Bezug haben. Es darf hier nur etwa auf die Bestimmungen des Reichsverfassunges Bezug genommen werden, dessen Anwendung trotz des verfassungswidrig geänderten Art. 130 der Reichsverfassung anzuwenden bisher niemandem einfallen ist. Für die Beamten gelten aber entsprechend die Bestimmungen des Beamtenrechts, wie auch Anknüpfen in seinem Kommentar zur Reichsverfassung ausdrücklich feststellt.

Es können auch keinesfalls gegenständige Schlüsse aus der Tatsache gezogen werden, daß in Artikel 130 auf die Beamtenrechte nicht ausdrücklich Bezug genommen ist. Wollte man in Artikel 130 eine Ausnahmebestimmung für die Beamten ersehen, müßte man auch folgern, daß der in diesem Artikel gelegentlich erwähnte Fall, daß die Beamten Rechte der Beamten einseitig durch die Beamten in einer Verfügung gegenüber dem Art. 124 der Reichsverfassung darstellt, in der allen Deutschen das Recht der Vereinigungsfreiheit nur in dem Ausmaß gegeben ist, als der Zweck des Vereins nicht im allgemeinen Strafverbotungen entgegensteht. Eine solche Folgerung, die zudem noch zu dem weiteren Schluß föhrt, daß auch das Reichsverfassunges für Beamtenvereinigungen anwendbar zu erklären, ist aber richtig. Dieser Hinweis auf die Beamtenrechte ist auch in dem Kommentar von Anknüpfen (S. 114) ausdrücklich fest, „daß die persönliche Freiheit des Beamten nicht nur den allgemeinen, für alle geltenden, sondern auch noch gewissen Besonderen Bestimmungen der Reichsverfassung unterliegt, welche sich aus den Bestimmungen eines Gesetzes ergeben“. Es lag demnach die Freiheitserklärung der Beamten nicht nur wie vor durch jene Bestimmungen einseitig, sondern auch durch die Bestimmungen des Beamtenrechts aus für die Befreiung der politischen Erklärung der Be-

amten, was übrigens der Reichsverfassung nach wiederholt ausgesprochen hat, so daß aber auf Entscheidung der Frage, ob der Beamte in der Art seiner Tätigkeit die erforderlichen Grenzen innehat, ausschließlich die Disziplinargesetze zu berufen. Sie allein haben darüber zu entscheiden, ob die Befreiung eines Beamten nach den Bestimmungen der Reichsverfassung in Abwägung mit den besonderen Grundgesetzen des Beamtenrechts zulässig oder unzulässig ist. So heißt es in einer Begründung des OStB. S. 121) auch: „Für den Grundbesitzer der Deutschen, wie sie in der Reichsverfassung geregelt sind, nehmen die Beamten nur in den Schranken teil, die ihnen durch die sie betreffenden Sondergesetze, insbesondere durch die Disziplinargesetze, auferlegt sind. Über die Angelegenheit der hinsichtlich des Beamten obliegenden Pflichten haben die zuständigen Dienstaufsichtsbehörden zu wachen.“

Es geht damit also der Klage der deutschnationalen Landtagsfraktion an der zur Anwendung des Staatsgerichtshofes in

Artikel 19 der Reichsverfassung vorgelegenen Voraussetzung, daß kein sonstiges Gericht zur Entscheidung der Streitigen Frage befähigt dar. Es geht weiter an der Sachlage eines Verfassungswidrigkeit überhaupt, da durch die Erklärung des Ministerpräsidenten nicht eine Auslegung der Verfassung, sondern eine Auslegung des Beamtenrechts vorgenommen worden ist. Dr. H. W.

Der Reichsgerichtspräsident \* hat die Verhandlungen über den deutschnationalen Antrag auf ungenügend 10½ Uhr anberaumt. Für heute hat er bereits eine ungewöhnliche Maßnahme - telegrafisch den Reichspräsidenten einberufen. Der Reichspräsident hat die höchste Prüfung für Dienstverhältnisse der Reichsbeamten, ihr Ausschluß der Reichsgerichtspräsident. Seine gutachtliche Beurteilung soll den Richtern des Staatsgerichtshofes übermittelt werden.

Die Antwort des Rheinlands

Der Industriebezirk

Das sogenannte Volksbegehren liegt nunmehr fünf Tage zur Unterzeichnung auf. Das ist mehr als ein Drittel der Gesamtzahl. Der Sonntag hat in Berlin und in einer Reihe anderer Orte eine etwas größere Beteiligung gebracht. In anderen Bezirken ist sogar dieser Tag, der bei den früheren Volksbegehren eine Verstopfung oder Überfüllung der Eingangsstellen brachte, ohne wesentliche Beteiligung verlaufen.

Das gilt besonders vom Rheinland, das in den letzten Monaten zum Sammelpunkt der Hitler-Bewegung gemacht worden ist. Hier ist es bei der ersten Versammlung in R. in großer und eine außerordentlich große Menge Reichstager angelockt. Das negative Ergebnis dieser außerordentlichen Anstrengungen beweist, daß die rheinische Bevölkerung gegen das Gift der Verhörung immun geblieben ist.

Einsige Hiffer: in R. beträgt die Zahl der Stimmberechtigten 600.000. In den fünf ersten Tagen sind insgesamt 1787 Eingetragenen erfolgt. Die Sonntagserfolge betrug 287.

In Teier, das dem der Politik der Reichsregierung im nächsten Jahr auf Befreiung hofft, haben sich einschließlich des Sonntag 40 Personen eingeschrieben. In Mainz waren es etwa 100 Personen. Im Saarnas, das über den Weg der Eingetragenen befreit werden ist, empfand man die Zustimmung durch das Volksbegehren die Befreiungspolitik Stresemanns zu bewahren, geradezu als Befreiung. In Krefeld ist bisher nicht eine einzige Eingetragene erfolgt. Ebenso steht es in den anderen Städten und Dörfern des Gebiets.

Rohlfen, die Hauptstadt der Rheinprovinz, bisher sich der Rheinland-Kommission, brachte bei den letzten Reichstagswahlen 4711 Stimmen für die Deutschnationalen und Nationalsozialisten. Um so häufiger das Ergebnis der Eingetragenen. In den ersten fünf Tagen waren es 334. Das hat Artikel 66. Die Zahl der Eingetragenen, wenn am ersten Tag waren es noch 122, am Sonntag nur noch 47. Auch in den übrigen Orten des Rohlfenbezirks sind die Eingetragenen verhältnismäßig gering, obwohl sich auch hier die Nationalsozialisten unter Ausnutzung der Rückfälle der Weingärtner und anderer Bevölkerungskreise einschließen hatten.

Schließlich der Bezirk Aachen, der demnach befreit werden wird. In der Großstadt Aachen sind in fünf Tagen 208 Personen in den Eingetragenenlisten erschienen. Die Ablehnung der Reichsregierung ist im Rheinland so hart, daß auch die Freie Bewegung erlosch werden, die außerhalb der Freiwahlzone lagen. Selbst eine Siedlung der Reichsregierung, die die Wappengestaltung Aachen-Eifelstadt brachte in den fünf ersten Tagen nur 1499 Eingetragenen. Nicht viel mehr sind es in Düsseldorf, dem Zentrum der Schwerindustrie. Sogar Bonn hat den beiden Unbeliebten erzählt sich abnehmend: in fünf Tagen 328 Eingetragenen bei 65 500 Stimmberechtigten!

150 Passagiere fliegen im Do X

Friedrichshagen, 21. Oktober

Das Flugzeug „Do. X“ ist heute vormittag 11.15 Uhr bei herrlichem Wetter mit 150 Passagieren und 10 Mann Besatzung zu einem Flug über das Rhenlandgebiet gestartet. Die Landung erfolgte um 12.05 Uhr. Die Passagiere haben zufriedenstellend geurteilt.

Weder die Ergebnisse aus dem eigentlichen Industriebezirk liegen ebenfalls offen vor, die eine einheitliche Ablehnung gleichkommen. Wenn in Groß-Bonnand einschließlich des Sonntag 700 Eingetragenen erfolgen, so ist das eine klare Stimme an Engländer, der sich an der Spitze des Reichsbürgers Berlin haben. Offen, das neue Eingetragenen die dreißigste Stadt Westdeutschlands, der Mittelpunkt des süderindustrialen Einflusses, brachte bisher im Tagesdurchschnitt knapp 3000 Eingetragenen, während die sich die Zahl mit besonderem Eifer für Engländer eingestellt hat, im Tagesdurchschnitt 260, was viel geringer sind die Differenz in Bonnand, Eingetragenen, 200 bis 150 Eingetragenen täglich erfolgen, und zwar einschließlich des Sonntag. Nach heute sind 118 Eingetragenen in fünf Tagen, die Provinzialhauptstadt Münster 500. Bemerkenswert ist auch, daß der Geschäftsführer der Essener Industrie- und Handelskammer, Dr. Reichlin, der einen Aufruf für das Volksbegehren unterzeichnet hatte, nachträglich seine Unterzeichnung zurückgezogen hat.

Berlin

In Berlin ist am Sonntag das Ergebnis des ersten Tages der Eingetragenen bekannt. Nachdem der Sonntag nur 1427 Eingetragenen gebracht hatte, wurden gestern 25 634 vorgenommen. Das Gesamtresultat der ersten fünf Tage betrug für Groß-Berlin 98 823, bei 3,1 Millionen Stimmberechtigten.

Bei dem kommunistischen Volksbegehren gegen den Parteitag, trat in Berlin der erste Sonntag 37 000 Eingetragenen, bei dem Volksbegehren gegen die Fürstenabfindung mit 106 000.

Mitteldeutschland

In Mitteldeutschland - Provinz Sachsen, Freistaat Sachsen, Provinz Hannover - sind die Organisationen, die das Volksbegehren betreiben, besonders hart. Aber auch hier bleibt das Ergebnis des ersten Tages zurück. In der Stadt Hannover mit 440 000 Stimmberechtigten wurden in fünf Tagen 2663 Eingetragenen eingetragen. Das bei heute die Eingetragene am ersten Tage verhältnismäßig häufig mit 1335 Stimmern ein, oder dann gibt es rapid abnehmend. Am Sonntag waren es nur noch 401. In Leipzig, das in den ersten vier Tagen bei der Fürstenabfindung über 28 000 Stimmern aufbrachte, wurden bisher 2634 Eingetragenen eingetragen. In Dresden war ein Sonntag eine etwas größere Beteiligung, aber trotzdem beträgt die Gesamtzahl hier erst 5200. Nachfrage, der Sonntag bei Stuhlheim, mit 200 000 Stimmberechtigten, ergab einschließlich des Sonntag 6611 Eingetragenen. Selbst hier wird die Mittelzahl keinesfalls erreicht werden.

Aus dem Groß-Bamberger Gebiet wird mitgeteilt, daß dort auch am Sonntag die Beteiligung schwach war. Die Millionen-Berlin Hamburg zählt gestern 2510 Eingetragenen, insgesamt in allen fünf Tagen 8600. In Saarburg am Sonntag 95, in Homs 21, in Bammsdorf 75.

Bayern lehnt ab

In München, wo bei dem Volksbegehren für die Fürstenabfindung fast 100 000 Stimmen gezählt wurden, ist das bisherige Ergebnis der Eingetragenen zum „Freiheits-Gesetz“ sehr schwach. Der heutige Sonntag brachte die „Hochzahl“ von 2549 und damit in den fünf Tagen 2488 Stimmen. Dieses Ergebnis ist um so bemerk-